

Geschäftsordnung der Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte e.V.

1. Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung der Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte e.V., nachfolgend Verbrauchergemeinschaft e.V. genannt, wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung sind vom Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Räumen der VG Verbrauchergemeinschaft für umweltgerecht erzeugte Produkte eG, nachfolgend VG eG genannt, den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (3) Mitglieder können Änderungsvorschläge zu der vorgeschlagenen Geschäftsordnung bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einreichen. Diese Vorschläge werden in einer Sitzung des Vorstands behandelt, die den Mitgliedern durch Aushang in den Räumen der VG eG bekannt gemacht wird und die für Mitglieder öffentlich ist.
- (4) Der zur Abstimmung stehende Vorschlag der Geschäftsordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Räumen der VG eG bekanntgemacht werden.

2. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in Abstimmung mit dem Vorstand die Möglichkeit, aktiv die Arbeit der Verbrauchergemeinschaft e.V. zu gestalten (z.B. thematische Veranstaltungen, Erstellung von Informationsmaterial)

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Verbrauchergemeinschaft e.V. können natürliche Personen und juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden, die die Satzung und die Geschäftsordnung anerkennen.
- (2) Natürliche Personen als Mitglied der Verbrauchergemeinschaft e.V. ist im Sinne dieser Geschäftsordnung jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Bei Eintritt bis zum 15. des Monats ist der volle Beitrag und ab dem 15. der halbe Beitrag für den Eintrittsmonat zu entrichten.

- (4) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.
- (5) Über den Ausschluss aus der Verbrauchergemeinschaft e.V. entscheidet der Vorstand entsprechend der Satzung.
- (6) Nach Ausschluss aus der Verbrauchergemeinschaft e.V. entscheidet der Vorstand über die Frist bis zu einer möglichen Wiederaufnahme.
- (7) Bei Ausschluß wegen Beitragsrückstands ist die Wiederaufnahme nach Tilgung der finanziellen Rückstände möglich.
- (8) Für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten kann die Mitgliedschaft in der Verbrauchergemeinschaft e.V. von den Zahlungen der Beiträge nach der Beitragsordnung freigestellt werden. Die Beitragsfreistellung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand und ist mindestens 4 Wochen im voraus schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

4. Beitragsordnung

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für eine natürliche Person ist auf 0,20 € festgelegt.
- (2) Für juristische Personen bzw. Personenvereinigungen wird bei der Anmeldung ein Beitrag entsprechend ihrer Größe nach gemeinsamer Einschätzung vereinbart.
- (3) Gemäß Satzung ist die Zahlung des Beitrages Bringpflicht des Mitgliedes.
- (4) Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird die Form des Lastschriftverfahrens als Zahlungsform gewählt. Die Beiträge werden zwischen dem 10. und dem 15. des betreffenden Monats eingezogen.
- (5) Bei Zahlungsrückständen von mindestens zwei Monatsbeiträgen erfolgt eine schriftliche Mahnung.
- (6) Bei Beitragsrückstand von mindestens vier Monatsbeiträgen erfolgt der Ausschluß aus der Verbrauchergemeinschaft e.V. Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (7) Der monatliche Beitrag ist so lange zu entrichten, wie das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der VG eG nach § 11 (a) Satzung VG eG wahrgenommen werden soll. Bei Kündigung der Mitgliedschaft in der VG e.V. ist der Beitrag mindestens bis zum Monatsende des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats zu zahlen.

5. Informationspflicht und Entgelte

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, persönliche

Informationen, die für die Mitgliedschaft in der Verbrauchergemeinschaft e.V. relevant sind (z. B. Adressänderungen, Änderung der Kontoverbindung) der Verbrauchergemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Kosten, die auf Grund des Versäumnisses der Informationspflicht entstehen, sind vom Mitglied zu tragen (z.B. Mahnungen, Stornoentgelte der Geldinstitute).
- (3) Entgelte, die der Verbrauchergemeinschaft e.V. durch nicht gedeckte Konten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

6. Wahlordnung

- (1) Die Wahl zum Vorstand findet gemäß Satzung im zweijährigen Turnus durch die Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Wahl wird in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Verbrauchergemeinschaft e.V. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Kandidaten für den Vorstand werden mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung in gleicher Weise bekanntgegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt vor Beginn der Wahl des Vorstandes eine Wahlkommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (6) Die Wahlkommission stellt die Anzahl der Stimmberechtigten fest, führt die Wahl durch und zählt die Stimmen aus.
- (7) Das Wahlergebnis wird während der Mitgliederversammlung durch die Wahlkommission bekanntgegeben.
- (8) Der Vorstand setzt sich aus sovielen Mitgliedern zusammen, wie es gemäß der Satzung vorgesehen ist.
- (9) Jedes anwesende Mitglied kann sovielen Kandidaten jeweils eine Stimme geben wie Vorstandsmitglieder in der Satzung vorgesehen sind.
- (10) Für die Wahl in den Vorstand ist mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhalten mehr Kandidaten die einfache Mehrheit als satzungsgemäß Sitze im Vorstand vorgesehen sind, gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (11) Alle Kandidaten werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen unter Beachtung von Pkt. 6.8 und 6.10 in den Vorstand gewählt.
- (12) Wird die erforderliche Anzahl an Mitgliedern in den Vorstand nicht gewählt, erfolgt eine Nachwahl.

- (13) Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt an, wenn die Bedingungen nach Pkt. 6.8 erfüllt sind.

